

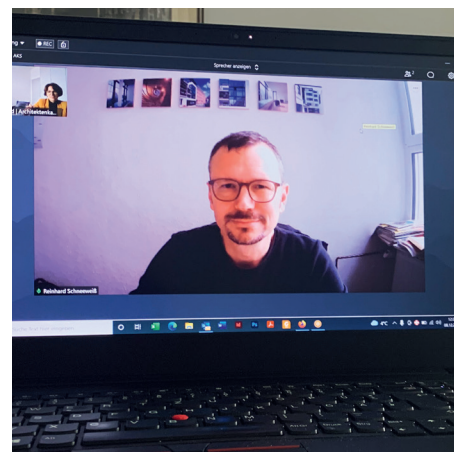
# Was macht der AKS-Schlichtungsausschuss?

Die DAB-Redaktion sprach mit einem Teil des Ausschusses über Vorteile, das Schlichtungsverfahren und die Konstellation des Ausschusses

Interview: Kim Ahrend



Almut Menn, Anke Fellingner-Hoffmann, Kim Ahrend; Foto: Christina Danner



Reinhard Schneeweiß, online zugeschaltet; Foto: Kim Ahrend

**D**er Schlichtungsausschuss der Architektenkammer des Saarlandes wurde im September vergangenen Jahres von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Der Schlichtungsausschuss hilft, Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, gütlich beizulegen. Doch was bedeutet das im Detail? Darüber sprachen wir mit der Vorsitzenden Almut Menn, ihrer Stellvertreterin Anke Fellingner-Hoffmann und dem Ausschussmitglied Reinhard Schneeweiß.

**DAB:** Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen erbringen tagtäglich Dienstleistungen auf qualitativ hohem Niveau. In nahezu allen Fällen erfolgt dies zur vollsten Zufriedenheit der Auftraggeber. Dennoch kommt es manchmal zu Konflikten zwischen den Planenden und ihren Auftraggebern. Wie kann der Schlichtungsausschuss dann helfen und welche Vorteile bietet es, vor dem Gang vor Gericht zunächst den Ausschuss zu Rate zu ziehen?

**Schneeweiß:** Ein entscheidender Punkt, warum man den Schlichtungsausschuss anrufen

könnte, ist der zeitliche Vorteil. Juristische Auseinandersetzungen können sehr lange dauern. Ein Schlichtungsverfahren lässt sich schneller durchführen. Die wesentliche Diskussion im Ausschuss kann zeitlich rascher erreicht werden als beim Gang vor Gericht.

**Menn:** Die Vorbereitung des ersten Termins geht um einiges schneller als bei einer Auseinandersetzung vor Gericht. Zudem wird es in dem Termin möglich sein, relativ schnell Klarheit darüber zu erzielen, ob eine Schlichtung möglich ist – oder nicht.

**Fellingner-Hoffmann:** Der Schlichtungsausschuss kann zu einem frühen Zeitpunkt angerufen werden, wenn die beiden Parteien, in der Regel Bauherr/-in und Architekt/-in, noch nicht komplett zerstritten sind. Das Verfahren ist viel niedrighschwelliger und nicht so förmlich wie ein Gerichtsverfahren. Der Ausschuss ist relativ frei in seinem Ablauf.

**Menn:** Man braucht auch keine anwaltliche Hilfe, um den Schlichtungsausschuss anzurufen.

**Schneeweiß:** Die psychisch mentale Belastung für Kammermitglieder ist wesentlich geringer als in einem langwierigen Bauprozess.

**Menn:** Ein großer Vorteil ist der fachübergreifende Blickwinkel, da Juristen und Architekten

am Tisch sitzen und gemeinsam nach einer Lösung suchen. Diese wird schlussendlich auch eher akzeptiert.

**Fellingner-Hoffmann:** Das stimmt. Es wird meist nicht so kontrovers diskutiert und man findet eher eine einvernehmliche Lösung. Es ist eine Art Mediation.

**Schneeweiß:** Ich denke, das Schlichtungsverfahren ist ebenso eine kostengünstige Alternative zur Beilegung von Streitigkeiten.

**Fellingner-Hoffmann:** Die Kosten des Schlichtungsverfahrens richten sich nach der Kostenordnung der Architektenkammer des Saarlandes und sind bei vermögensrechtlichen Gegenständen streitwertabhängig. Sie sind in der Regel überschaubar.

**DAB:** Könnten Sie uns bitte kurz schildern, wie ein Schlichtungsverfahren abläuft?

**Fellingner-Hoffmann:** Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, eine gütliche Einigung zwischen Kammermitgliedern oder einem Kammermitglied und einem Dritten, in der Regel dem Bauherrn, zu erzielen. Der erste Schritt ist der Telefonanruf in der Geschäftsstelle, bei dem der Bauherr oder das Kammermitglied das Problem schildert und sich über

das Schlichtungsverfahren erkündigt. Hier kann die Geschäftsstelle bereits eine erste Einschätzung geben, denn nicht jedes Bauvorhaben eignet sich für ein Schlichtungsverfahren. Normalerweise geht es um Honorar- und Vergütungskontroversen, also Vertragsfragen, weniger um Baumängel. Der Sachverhalt muss im weiteren Schritt schriftlich dargelegt werden, um den Schlichtungsausschuss anzurufen. Die Gegenseite wird um eine Stellungnahme gebeten. Anschließend wird zeitnah zu einem persönlichen Termin eingeladen, in dem die Ausschussvorsitzende in der Besetzung mit zwei Beisitzenden tagt. Dazu werden auch die beiden Streitbeteiligten eingeladen und eventuelle Zeugen. Es können auch zunächst getrennte Termine mit den Streitbeteiligten gemacht werden. Ziel ist die einvernehmliche Lösung.

**DAB:** Der/ die Vorsitzende des Ausschusses muss die Befähigung zum Richteramt haben, das heißt Volljurist/-in sein. Das gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsitz. Die jeweils 2 Beisitzenden sind Kammermitglieder. Warum ist diese Konstellation wichtig? Herr Schneeweiß, was meinen Sie als Architekt?

**Schneeweiß:** Die Besetzung des Ausschusses berücksichtigt die fachliche und juristische Beurteilung. Alle Aspekte können dadurch sehr komprimiert zusammengetragen werden.

**Menn:** Es handelt sich um jeweils fachgerechte

Kompetenz, die an dieser Stelle zusammenwirkt.

**DAB:** Was wünschen Sie sich für die Ausschussarbeit?

**Schneeweiß:** Eine größere Bekanntheit des Instruments Schlichtungsausschuss wäre schön. Optimal wäre, wenn die Möglichkeit der Schlichtung schon bereits im Vertrag berücksichtigt würde. Dies auch symbolisch dafür, dass man den Bauprozess als gemeinschaftliche Sache sieht. Alles, was man vorher klärt, ist unproblematischer als hinterher, wenn ein Problem auftritt und die Parteien nicht genau wissen, wie sie zu einer Lösung kommen sollen. Da bietet meiner Meinung nach die Integration der Schlichtung ins Vertragswesen eine gute Chance.

**Menn:** Das sehe ich auch so. Schlichtungsverfahren bieten konstruktive, schnelle und effektive Lösungen. Das sollten Bauherren und Kammermitglieder wissen.

**DAB:** Vielen Dank in die Runde für Ihre Ausführungen.

*Bei Fragen zu Schlichtungsverfahren können sich Kammermitglieder gerne an die AKS-Geschäftsstelle wenden.* □

## Mitglieder des AKS-Schlichtungsausschusses

Rechtsanwältin Almut Menn, Saarbrücken (Vorsitzende)

Ass. jur. Anke Fellingner-Hoffmann, Saarbrücken (stv. Vorsitzende)

Architekt Dipl.-Ing. (FH) Jürgen-Michael Hauptenthal, Illingen

Architekt Dipl.-Ing. (FH) Roland Lupp, Homburg

Architektin Dipl.-Ing. (FH) Heide Roth, Saarbrücken

Architekt Dipl.-Ing. Reinhard Schneeweiß, Saarbrücken

Der/ die Vorsitzende des Ausschusses muss die Befähigung zum Richteramt haben, das heißt Volljurist/-in sein. Das gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsitz. Die jeweils 2 Beisitzenden sind Kammermitglieder.

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Schlichtungsausschusses sind im Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetz (SAIG) und in der Schlichtungsordnung der Architektenkammer des Saarlandes festgeschrieben.

## Saarland-inklusiv: AKS-Teilnahme am Workshop Wohnen/ Bauen

Text: Dr. Carmen Palzer

**D**er Präsident der Architektenkammer des Saarlandes (AKS), Alexander Schwem und die AKS-Geschäftsführerin, Dr. Carmen Palzer haben am 22.11.2021 von 17 bis 19.30 Uhr an einem Workshop zum Thema Wohnen und Bauen im Rahmen des Projektes „Saarland-inklusiv“ ([www.saarland-inklusiv.de](http://www.saarland-inklusiv.de)) teilgenommen. Bei dem Projekt geht es um die Fortschreibung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Neben der AKS haben an dem Workshop

Vertreter der Ministerien und Behindertenverbände teilgenommen.

Die AKS fördert seit Jahren die Fortbildung ihrer Mitglieder im Zusammenhang mit inklusivem Bauen und Gestalten und hat unter anderem diese Kompetenz mit in den Workshop eingebracht. Präsident Schwem wies darauf hin, dass beim Bauen im Bestand oftmals die gesetzlichen Anforderungen kaum eingehalten werden können. Er hat zusätzlich zur Landesbauordnung (LBO) eine Umbauordnung gefordert, die unter anderem die Bedürfnisse

des barrieregerechten Bauens abbildet.

Schlussendlich hat Alexander Schwem nochmals das Angebot der AKS, in Abstimmung mit dem Sozialministerium eine Beratung zum barrierefreien Bauen durchzuführen, unterbreitet. Auf Vorschlag der Organisatoren soll auch das Innenministerium (als Bauministerium) beteiligt werden, was natürlich gerade im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen an barrierefreies Bauen und Umbauen im Sinne der Kammer ist. □